

Informationen zur Language Proficiency

Gemäß Annex 1 der ICAO (Internationale Zivilluftfahrtorganisation, www.icao.int) wird für Lizenzen und bestimmte Berechtigungen (Instrumentenflug) der Nachweis verlangt, dass die im Flugfunk verwendeten Sprachen (vorherrschend Englisch) in ausreichender Weise beherrscht werden. Dies umfasst auch Situationen, die von der Standardphraseologie nicht zur Gänze abgedeckt werden. Als Beispiel sind hier Gefahrensituationen oder außergewöhnliche Ereignisse heranzuziehen, in denen sich der Pilot ausreichend verständigen können muss. Hintergrund dieser Forderung der ICAO sind mehrere Auswertungen von Berichten über Flugunfälle, welche mangelnde Sprachfähigkeit als ursächlich oder zumindest teilweise ursächlich für den Hergang dieser Unfälle identifiziert haben.

Aus den diesbezüglichen Bestimmungen ergibt sich, dass sich die betroffenen Lizenzträger und -bewerber einer formalen Sprachüberprüfung zu unterziehen haben, um hier im Sinne der Sicherheit der Luftfahrt die Einhaltung der Anforderungen der ICAO sicherzustellen. Die Bewertung dieser Prüfungen erfolgt gemäß der

„**ICAO LANGUAGE PROFICIENCY RATING SCALE**“
(siehe ICAO DOC 9835, [NACC/DCA/2-WP/08](#))

In dieser Skala ist LEVEL 6 der Höchste und LEVEL 1 der Niedrigste. Erreicht werden muss mindestens LEVEL 4. Die Prüfung ist in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

Als Gültigkeitsdauer werden für den **Sprachlevel 4 – drei Jahre**, für **Level 5 – sechs Jahre** und für den **Level 6 – unbegrenzt** vorgesehen.

Die Language Proficiency muss jedenfalls für nachstehende Lizenzkategorien und Berechtigungen nachgewiesen werden:

- | | |
|----------------------------------|-------------------------|
| ▪ Linienspielenlizenzen | ATPL(A); ATPL(H) |
| ▪ Berufspilotenlizenzen | CPL(A); CPL(H) |
| ▪ Instrumentenflugberechtigungen | IR(A); IR(H) |

Für Privatpiloten (**PPL(A); PPL(H)**) ohne Instrumentenflugberechtigung (VFR) ist der geforderte Nachweis der Language Proficiency nur im grenzüberschreitenden Verkehr erforderlich. Sofern die Ausübung der Rechte der Privatpilotenlizenz nur in Österreich bzw. in jenen Nachbarstaaten stattfindet, in denen der Sprechfunkverkehr auch in deutscher Sprache zulässig ist, ist für den fehlenden Eintrag des Sprachlevels keine Restriktion vorgesehen.

Für Ballonfahrer und Segelflieger im grenzüberschreitenden Verkehr wird empfohlen, sich den Nachweis der „Language Proficiency“ bestätigen zu lassen, wiewohl er rechtlich nicht erforderlich ist.

Die Sprachkompetenzüberprüfung kann bei jedem Skill Test / Prof. Check / Übungsflug der mit einem Examiner durchgeführt wird, der hierfür gesondert ermächtigt wurde, abgelegt werden. Examiner mit der Ernennung zum Language Proficiency Examiner dürfen nur den Level (Level 4 bis Level 6) abprüfen, den sie selbst in ihrer Lizenz ausgewiesen haben.

Sollte dieser Teil beim Skill Test / Prof. Check / Übungsflug nicht bestanden werden, kann zwar die Berechtigung erworben/verlängert werden, jedoch nicht der Sprachlevel. Die Wiederholungsprüfung des Sprachkompetenzteiles muss dann bei einem von der Behörde genehmigten „**Language Assessment Body**“ vollzogen werden.